

## Statuten

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen **Förderverein für selbständiges Lernen** besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB mit Sitz in Englishofen.

### 2. Zweck, Wesen

**2.1** Der Verein bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe auf gemeinnütziger Grundlage (ohne Erwerbszweck) die Führung eines Kindergartens sowie einer Primarschule nach den Grundsätzen von Maria Montessori und erweitert durch neuzeitliche Erkenntnisse.

**2.2** Weiter bezweckt der Verein die generelle Förderung der Erziehung nach den Grundsätzen von Maria Montessori und erweitert durch neuzeitliche Erkenntnisse.

Die Förderung kann zum Beispiel erfolgen durch:

- die Organisation von Vorträgen, Weiterbildungen und anderen Veranstaltungen zum Thema der Montessori Pädagogik.
- den Kontakt zu öffentlichen Schulen und Behörden.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- ein Elternforum.

**2.3** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 Mitglied

Mitglied des Vereins können natürliche (schweizerische und ausländische Staatsangehörige) und juristische Personen wie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Organisationen werden.

#### 3.2 Beitritt

Nach schriftlicher Anmeldung entscheidet der Vorstand über den Beitritt.

#### 3.3 Mitgliedschaft / Möglichkeiten

- |                        |  |
|------------------------|--|
|                        | Eine Mitgliedschaft unterstützt den Verein wie folgt:<br>mit dem Beitrag   |
| • Mitglieder           |  |
| - Einzel               |  |
| - Paare                |  |
| (im gleichen Haushalt) |  |
| - Kollektiv            |  |
| • Gönnern              | durch <i>wiederkehrende</i> finanzielle, materielle Beiträge oder durch besondere Mitarbeit.   |
| • Spender              | durch <i>einmalige</i> finanzielle, materielle Beiträge oder durch besondere Mitarbeit.  |
| • Ehrenmitglieder      | Der Verein kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso werden Vorstandsmitglieder nach 10-jähriger Amtsdauer automatisch Ehrenmitglied. |

#### 3.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Beiträge werden keine zurückerstattet.

#### 3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst, durch den Vorstand oder auf Wunsch von 2/3 der Mitglieder ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zuhanden der GV ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Entscheid der GV ist endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 4.1 Besuch der GV

Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der GV zu. Es kann an der Diskussion teilnehmen und Anträge stellen.

### 4.2 Recht auf Abstimmung und Wahlen

Jedes Einzel- sowie Ehrenmitglied verfügt über 1 Stimme. Paare haben 2 Stimmen und Kollektivmitglieder 1 Stimme. Gönnern und Spender besitzen kein Stimmrecht.

### 4.3 Interessenwahrung

Die Mitglieder anerkennen die Statuten des Vereins als Rechtsgrundlage der Vereinstätigkeit und unterziehen sich den gültigen GV- und Vorstandsbeschlüssen.

### 4.4 Beitragspflicht

Jedes Mitglied leistet den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag.

Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind Ehren- und Vorstandsmitglieder.

## 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Generalversammlung

5.2 der Vorstand

5.3 die Rechnungsprüfungskommission

### 5.1 Generalversammlung (GV) - Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Sie wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch Beschluss der GV, durch die Rechnungsprüfungskommission oder durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die Einladung hat in beiden Fällen vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

#### Anträge

Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### Befugnisse der Generalversammlung:

1. Wahl von Stimmzählern
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl des Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes (für 2 Jahre)
9. Wahl von 2 RevisorInnen (für 2 Jahre)
10. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
11. Jahresprogramm genehmigen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand fristgerecht schriftlich eingereicht wurden.  
Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder (mind. 3) behandelt werden.
14. Zusammenschluss mit anderen Institutionen
15. Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
16. Ausschluss eines Mitglieds
17. Auflösung des Vereins
18. Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

### **Stimmrecht**

An der GV wird offen abgestimmt, wenn nicht 2/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, sind als nicht Stimmende zu betrachten. Die bei einer geheimen Abstimmung leer eingelegten Stimmzettel werden nicht gezählt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben diese kein Stimmrecht. Statutenrevisionen oder Vereinsauflösung bedingen die Anwesenheit von mind. 2/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern und die Zustimmung von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **5.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche ehrenamtlich tätig sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

#### **Konstituierung - Amtsdauer - Rücktritte**

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Danach sind sie wieder wählbar. Freiwillige Rücktritte während einer Amtsdauer sind dem Vorstand drei Monate im voraus bekanntzugeben. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

#### **Vorstandssitzung - Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat mind. 7 Tage vorher zu erfolgen. Über andere als die in den Traktanden verzeichneten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Aufgaben des Vorstands:**

Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu.

#### **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind für wichtige Geschäfte nur kollektiv zu zweit (Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied) zeichnungsberechtigt.

### **5.3 Rechnungsprüfungskommission**

Die GV wählt 2 Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und sind nur abwechselnd wieder wählbar. Sie prüfen einmal pro Jahr die Buchführung sowie Jahresrechnung und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **6. Finanzierung**

### **6.1 Mögliche Einnahmen**

Mögliche Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge von Mitgliedern, Gönnern, Spendern und Sponsoren
- Materialzuwendungen
- Unterstützungen von Kanton und Gemeinde
- Subventionen
- Schulgelder

### **6.2 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge sowie die Mindestbeiträge der Gönner werden alljährlich nach Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Den Vorstands- sowie Ehrenmitgliedern wird als Wertschätzung ihres Einsatzes für den Verein der Mitgliederbeitrag erlassen.

### **6.3 Verwendung**

Die laufenden Aufwendungen seitens des Vereins.

### **6.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **6.5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **6.6 Rechnungsführung**

Das Budget wird durch den Vorstand erstellt. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier. Sie wird durch die Revisoren einmal jährlich überprüft.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Statuten**

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 2006 in Kraft.

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **7.2 Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung oder Fusion mit einer anderen Institution ist die Zustimmung durch 2/3 von mind. 2/3 anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die Auflösung durch die GV beschlossen, besorgt der Vorstand die Liquidation.

#### **Liquidationsüberschuss**

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Unterstützung einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung gemäss GV-Beschluss zu verwenden.

### **7.3 Schlichtungsstelle**

Um die Beziehung zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein möglichst einvernehmlich zu gestalten, hat jedes Mitglied das Recht, gegen einen ihn betreffenden Entscheid oder eine Massnahme an eine Kommission zu rekrutieren. Diese Kommission setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, welche vom Präsidenten je nach Fall ausgewählt werden.

### **7.4 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

**Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 3.10.06 einstimmig angenommen worden.**

Dem Nachtrag von Art. 7.4 hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 15.07.07 einstimmig zugestimmt. An der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.11.09 wurden die Änderungen der Art. 2.1 / 5.2 / 7.2 angenommen.

Engishofen, 19. November 2009

die Präsidentin

die Aktuarin